

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle im Stadtteil Röhrenfurth

Gemäß § 66 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 533) hat der Magistrat der Stadt Melsungen in seiner Sitzung am 28.10.1993 die Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle im Stadtteil Röhrenfurth in der folgenden Fassung beschlossen:

1. Allgemeines

Die Stadt Melsungen betreibt die Mehrzweckhalle im Stadtteil Röhrenfurth (Mehrzweckhalle) als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 19 HGO. Sie dient der Melsunger Bevölkerung zur Pflege der sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Interessen. Sie wird ferner der Grundschule im Stadtteil Röhrenfurth für den Schulsport bereitgestellt. Eine Nutzung durch auswärtige Veranstalter ist zulässig, soweit die Interessen der Melsunger Bevölkerung nicht beeinträchtigt werden.

Die Mehrzweckhalle wird den Interessengruppen nach den folgenden Bestimmungen zur Nutzung überlassen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Über die Vergabe entscheidet der Magistrat der Stadt Melsungen (Magistrat).

Mit Antragstellung auf Benutzung der Halle erkennen die Vereine bzw. Veranstalter die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.

2. Benutzung der Mehrzweckhalle durch sporttreibende Vereine, Gruppen und Schulen

2.1 Die Mehrzweckhalle wird nach einem Hallenbelegungsplan -wie folgt- zur Verfügung gestellt:

a) dem Schulsport

An allen Schultagen, montags bis samstags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr zur Durchführung des Schulsportunterrichtes der Grundschule Röhrenfurth

b) den Amateursportvereinen und -verbänden, vorrangig Mitgliedern des Landessportbundes (LSB)

An Schultagen in der Zeit von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr für sportliche Trainingszwecke, an Wochenenden -ausgenommen Schultage- und an Feiertagen in der Zeit von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr für Sportveranstaltungen (Turniere, Serienspiele etc.)

c) Während der Schulferien behält sich der Magistrat eine vorübergehende Schließung der Halle vor.

2.2 Über die Benutzung der Mehrzweckhalle ist vor der Inanspruchnahme eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Magistrat und dem Nutzer abzuschließen. Eine weitere Überlassung an Dritte durch den Nutzer ist nicht gestattet.

2.3 Die Anträge auf Überlassung der Mehrzweckhalle sind beim Magistrat einzureichen

- a) für die Dauerbenutzung zu sportlichen Trainingszwecken,
- b) für Sportveranstaltungen mindestens drei Monate vor der Veranstaltung,
- c) für die schulische Nutzung nach Ziffer 2.1 Buchstabe a) vor Schuljahresbeginn bzw. vor Beginn des zweiten Schulhalbjahres durch den Schwalm-Eder-Kreis.

Die Belegungspläne werden vom Magistrat erstellt. Der jeweilige Belegungsplan gewährt keinen Rechtsanspruch auf Nutzung der Halle. Andere vom Magistrat genehmigte Veranstaltungen haben Vorrang.

Die Teilvergabe der Mehrzweckhalle ist möglich.

2.4 Im allgemeinen kann Vereinen und Gruppen die Nutzung der Halle nicht gestattet werden, wenn weniger als 10 Personen am Übungsbetrieb teilnehmen. Ausnahmen bilden Einzelsportarten.

2.5 Vereinen und Gruppen kann vom Magistrat der Stadt Melsungen auch während der Geltungsdauer des Belegungsplanes die weitere Nutzung der Halle schriftlich untersagt werden, wenn sie die ihnen nach dieser Benutzungsordnung obliegenden Pflichten nachhaltig verletzen oder die Zahl der Übungsteilnehmer unter 10 abgesunken ist.

2.6 Der Zutritt zur Mehrzweckhalle und den Nebenräumen ist erst gestattet, wenn ein verantwortlicher Übungsleiter als Aufsichtsperson anwesend ist. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich. Die Namen der Übungsleiter bzw. Stellvertreter sind vor Beginn des Belegungsjahres dem Magistrat schriftlich mitzuteilen.

2.7 Für die Benutzer der Mehrzweckhalle wird vom Hausmeister ein Hallenbuch bereitgelegt. In dieses sind jeweils die die Halle nutzende Gruppe die Dauer der Nutzung und die Zahl der Teilnehmer einzutragen. Besondere Vorkommnisse sind zu vermerken. Die Eintragungen sind vom Übungsleiter zu unterschreiben, der damit gleichzeitig die Richtigkeit bestätigt.

3. Allgemeine Benutzungsbestimmungen

3.1 Alle Nutzer sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit in der Halle und den Nebenräumen zu halten.

Verantwortliche Mitarbeiter des Magistrates und der Hausmeister sind berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen. Ihren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der Magistrat Nutzungsverbote erteilen.

3.2 Vor dem Betreten der dem Sportbetrieb dienenden Flächen sind Kleidung und Schuhe von den Sportlern in den Umkleieräumen zu wechseln und dort zu belassen.

Die Waschräume dürfen nur von aktiven Teilnehmern benutzt werden.

3.3 Die Halle darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Die Turnschuhe dürfen vorher nicht als Straßenschuhe benutzt worden sein und müssen Sohlen haben, die sich nicht abreiben oder abfärben.

3.4 Alle Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur zu dem Zweck benutzt werden, für den sie bestimmt sind. Sie sind so zu transportieren und zu benutzen, daß sie nicht beschädigt werden und Schäden an der Halle entstehen. Sämtliche Geräte sind nach Beendigung des Schulsportunterrichtes bzw. der Übungsstunde an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen.

Der Übungsleiter ist für die ordnungsgemäße Benutzung der Geräte verantwortlich. Er hat sich vor Beginn jeder Übungsstunde von der Funktionsfähigkeit der Geräte zu überzeugen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden.

Bei der Ausübung von Ballsportarten dürfen nur hallengeeignete Bälle des Fachhandels verwendet werden. Bälle, die bei Spielen auf freien Feldplätzen verwendet werden, dürfen nicht benutzt werden. Sonstige Sportgeräte, die die Halle beschädigen oder verunreinigen dürfen nicht verwendet werden.

3.5 Festgestellte Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden. Für durch unsachgemäße Behandlung entstandene Schäden haftet der Nutzer in vollem Umfang. Bei mutwilliger Beschädigung ist der Schädiger dem Magistrat namhaft zu machen.

3.6 In allen dem Sportbetrieb dienenden Räumen einschließlich der Umkleieräume ist das Rauchen und der Verzehr von Speisen und Getränken untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.

3.7 Werbung jeglicher Art ist nur mit Genehmigung des Magistrates zulässig.

3.8 Für den Ordnungs- und Sanitätsdienst während des Übungsbetriebes und der sonstigen Veranstaltungen ist der Nutzer verantwortlich.

4. Benutzung der Mehrzweckhalle durch sonstige Organisationen und Privatpersonen

4.1 Vornehmlich an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen steht die Mehrzweckhalle neben sportlichen Wettkämpfen auch für kulturelle oder sonstige Veranstaltungen zur Verfügung.

4.2 Anträge auf Überlassung der Halle sind bis spätestens drei Monate vor Beginn der Veranstaltung schriftlich an den Magistrat zu richten. Art und Dauer der Veranstaltung ist unter Darstellung des Programmes im einzelnen zu erläutern. Des weiteren ist anzugeben, ob ein Eintrittsgeld erhoben wird.

Der Veranstalter hat spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung einen Veranstaltungsleiter schriftlich zu benennen. Der Veranstaltungsleiter ist neben dem Veranstalter für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und den pfleglichen Umgang mit den zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Anlagen verantwortlich.

4.3 Die Bestimmungen des 3. Abschnittes gelten entsprechend. Ausnahmen von diesen Bestimmungen (Rauchverbot, Verzehr von Speisen und Getränken etc.) bedürfen der Erlaubnis des Magistrates. Ordnungsrechtliche Genehmigungen sind hiervon nicht berührt. Der Verkauf von Speisen und Getränken darf nur in der genehmigten Weise erfolgen.

Bei der Abgabe von Speisen und Getränken sind grundsätzlich Mehrweggeschirr und -bestecke sowie Gläser zu verwenden. Ist dies nicht möglich, so müssen recyclingfähige Produkte eingesetzt werden, die nach der Benutzung der Wiederverwertung zuzuführen sind. Ist auch dies nicht möglich, ist Geschirr aus biologisch abbaubarem Material zu verwenden.

Mit der Überlassung der Räumlichkeiten ist eine Getränkebezugsverpflichtung zu Gunsten der Brauerei Malsfeld verbunden. Sofern im Rahmen der Nutzung der Mehrzweckhalle Getränke abgegeben werden, besteht die Verpflichtung, den gesamten Bedarf an Faß- und Flaschenbier sowie an alkoholfreien Getränken von der Gastwirte-Genossenschaftsbrauerei Malsfeld oder der von ihr bezeichneten Stelle zu den jeweils geltenden Listenpreisen und Bedingungen zu beziehen.

Bei Nichtbeachtung dieses Hinweises können sich Schadensersatzansprüche der Brauerei Malsfeld gegen die Benutzer ergeben.

4.4 Das in der Mehrzweckhalle vorhandene Inventar kann genutzt werden. Darüberhinaus gehender Bedarf ist von dem Veranstalter sicherzustellen.

4.5 Die Dekoration der Räumlichkeiten ist mit dem Magistrat abzustimmen; die verwendeten Stoffe müssen mindestens schwer entflammbar sein. Es ist nicht gestattet, Nägel, Stifte, Dübel o. ä. in Türen, Wände, Decken, Fußböden oder andere Einrichtungsgegenstände einzubringen. Für die durch die Dekoration verursachten Schäden haftet der Veranstalter.

Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit offenem Licht bzw. Feuer ist in sämtlichen Räumen untersagt.

4.6 Die Aus- bzw. Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.

4.7 Der Veranstalter ist verpflichtet, die Mehrzweckhalle und ihre Nebeneinrichtungen für die Dauer der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten sind nach der Benutzung aufzuräumen und besenrein zu säubern. Gebrauchte Einrichtungsgegenstände sind gründlich zu reinigen. Die Stadt Melsungen ist berechtigt, etwaige Schäden sowie außergewöhnliche Verschmutzungen auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

4.8 Es ist nicht gestattet, Tiere mit in das Gebäude zu nehmen.

4.9 Der Magistrat ist berechtigt, von dem Veranstalter ein Entgelt für die Benutzung der Mehrzweckhalle zu erheben. Die Höhe dieses Entgeltes richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

5. Benutzung der Kegelbahnen

Die Benutzung der Kegelbahnen wird durch eine separate Kegelbahnordnung geregelt.

6. Haftungsverpflichtungen

6.1 Der Benutzer stellt die Stadt Melsungen von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

6.2 Der Benutzer verzichtet auf jegliche Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Melsungen mit Ausnahme der Ersatzansprüche für Schäden, die von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Melsungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

6.3 Der Benutzer stellt die Stadt Melsungen von Schadensersatzansprüchen Dritter, unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff, frei.

6.4 Der Benutzer ist verpflichtet, einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsvertrag, durch den auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden, abzuschließen und der Stadt Melsungen auf Verlangen nachzuweisen.

6.5 Die Haftung der Stadt Melsungen für verlorengegangene Gegenstände ist ausgeschlossen.

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

7. Schlußbestimmungen

7.1 Diese Benutzungsordnung ist in der Mehrzweckhalle an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. Darüber hinaus wird sie dem Dauernutzer der Halle mit dem Belegungsplan, den übrigen Veranstaltern mit der Gestattung übersandt.

7.2 Von dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Magistrat dem Veranstalter schriftlich bestätigt worden sind.

7.3 Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Melsungen, 01. November 1993
I/2 55-01-30 M

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Bürgermeister

Erster Stadtrat

Gebührenordnung für die Nutzung der Mehrzweckhalle im Stadtteil Röhrenfurth; Neufestsetzung der Entgelte

Von den Nutzern der Mehrzweckhalle im Stadtteil Röhrenfurth einschließlich der Kegelbahnen werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Entgelte erhoben:

1. **Sportlicher Übungs- und Trainingsbetrieb sowie Serienspiele und Wettkämpfe der Melsunger Sportvereine, Schulsportunterricht der Grundschule Röhrenfurth** frei
2. **Veranstaltungen der Stadt Melsungen** frei
3. **Sportliche Veranstaltungen**
 - a) ohne Eintrittsgeld 78,00 €
 - b) mit Eintrittsgeld 156,00 €
 - c) Schulsport lt. Vertrag mit dem Landkreis Schwalm-Eder
4. **Kulturelle Veranstaltungen**
 - a) ohne Eintrittsgeld 311,00 €
 - b) mit Eintrittsgeld 622,00 €
5. **Gewerbliche Veranstaltungen** 1.556,00 €
6. **Benutzung der Kegelbahnen**

Die Abrechnung der Mietgebühr wird durch den Schließdienst geregelt. Sie beträgt 5,00 € pro Stunde. Bei Nichtinanspruchnahme der Kegelbahn durch den Mieter ist ein Nutzungsausfall in Höhe von 9,00 € zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, wenn die Bahn anderweitig vergeben werden kann. Die Kontrolle über die Nutzung der Kegelbahn erfolgt mittels Kontrollbuch und durch den Schließdienst.
7. **Schlussbestimmungen**

In den Benutzungsentgelten sind die Betriebskosten (Wasser, Abwasser etc.) grundsätzlich enthalten.

Für gebührenpflichtige Veranstaltungen werden zusätzlich zu den Benutzungs- gebühren die entstehenden Stromkosten auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation (Vollkostenrechnung) verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt.

Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird für gebührenpflichtige Veranstaltungen zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine Heizkostenpauschale auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation berechnet.

In begründeten Einzelfällen kann der Magistrat der Stadt Melsungen auf Antrag die Ermäßigung bzw. den Erlass der Benutzungsentgelte gewähren.

Die Entgelte werden sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.

Der Magistrat ist berechtigt, zur Absicherung seiner Forderungen eine Kautions zu erheben.

Die Entgelte gelten bis zum 30.06.2008. Die Gebühren unter 1 – 5 werden jährlich entsprechend der Preissteigerung des Vorjahres angepasst. Alle errechneten Beträge sind dabei auf volle Euro anzupassen.

Der Magistrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Gebührenordnung zu veröffentlichen und dabei etwa erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft.

Melsungen, den 28.06.2007
III a 7 / Hu – 55-01-30

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Runzheimer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle im Stadtteil Röhrenfurth vom 01.07.2026

Neufestsetzung der Entgelte

§1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Entgelt pro Tag der Nutzung einschl. der verabredeten Vor- und Nachbearbeitungszeit

Lfd. Nr.	Nutzung	pro Tag
1.	Sportlicher Übungs- und Trainingsbetrieb sowie Serienspiele und Wettkämpfe der Melsunger Sportvereine, Schulsportunterricht der Grundschule Röhrenfurth	frei
2.	Veranstaltungen der Stadt Melsungen	frei
3.	Sportliche Veranstaltungen	
3.1.	ohne Eintrittsgeld	113,00 Euro
3.2.	mit Eintrittsgeld	225,00 Euro
3.3.	Schulsport lt. Vertrag mit dem Landkreis Schwalm-Eder	
4.	Kulturelle Veranstaltungen	
4.1.	ohne Eintrittsgeld	484,00 Euro
4.2.	mit Eintrittsgeld	901,00 Euro
5.	Gewerbliche Veranstaltungen	2.254,00 Euro

Bei den Entgelten für kommerzielle Veranstaltungen handelt es sich um Netto-Beträge zzgl. der gültigen MwSt.

- **Erläuterung:**

Als Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden Veranstaltungen von Gastwirten und Vereinen sonstigen privaten oder juristischen Personen definiert, die folgende Merkmale alternativ oder in Kombination aufweisen:

- Entgeltliche Abgabe von Getränken (u. ggf. Speisen) mit dem Ziel, Erträge zu erwirtschaften (**ohne Erträge für den ideellen Bereich gemeinnütziger Vereine**)
- Erhebung eines Entgelts/Eintrittsgeld für Veranstaltung
- Zielsetzung der Verwaltung ist im Wesentlichen die Werbung oder Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung



2. Nutzung der Kegelbahn

Die Abrechnung der Mietgebühr wird durch den Schließdienst geregelt. Sie beträgt 14,00 € pro Stunde. Bei Nichtinanspruchnahme der Kegelbahn durch den Mieter ist ein Nutzungsausfall in Höhe von 12,00 € zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, wenn die Bahn anderweitig vergeben werden kann. Die Kontrolle über die Nutzung der Kegelbahn erfolgt mittels elektronischen Schließsystem und durch den Schließdienst.

3. Nebenkosten

In den Nutzungsentgelten sind die Betriebskosten (Wasser, Abwasser etc.) grundsätzlich enthalten. Für gebührenpflichtige Veranstaltungen werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren die entstehenden Stromkosten auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation (Vollkostenrechnung) verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt. Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird für gebührenpflichtige Veranstaltungen zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine Heizkostenpauschale auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation berechnet.

4. Sonstige Regelungen

In begründeten Einzelfällen kann der Magistrat der Stadt Melsungen auf Antrag die Ermäßigung bzw. den Erlass der Nutzungsentgelte gewähren.

Die Nutzungsentgelte werden sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.

Der Magistrat ist berechtigt, zur Absicherung seiner Forderungen eine Kautions zu erheben.

5. Anpassung an Preisindex

Die Entgelte dieser Gebührenordnung gelten bis zum 30.06.2027. Die Tarife unter 1. – 5. werden jährlich entsprechend der Preissteigerung des Vorjahres¹ angepasst. Alle errechneten Beträge sind dabei auf volle Euro zu runden. Der Magistrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Gebührenordnung zu veröffentlichen und dabei etwa erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Die aktuelle Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle im Stadtteil Röhrenfurth tritt am 01. Juli 2026 in Kraft.

Melsungen, 18. Juni 2026
III 7 / Ag 55-01-30

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

gez.
Timo Riedemann
Bürgermeister